



RAHMENVEREINBARUNG

zum Kinderschutz zwischen der Stadt Wolfsburg
und den Trägern von Kindertagesstätten



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Präambel**
2. **Einordnung der gesetzlichen Aufträge im Kinderschutz - Schaubild**
3. **Prävention**
 - a. Trägerspezifisches Kinderschutzkonzept
 - b. Fortbildungen
 - c. Zusammenarbeit mit Eltern
 - d. Risikoeinschätzungen/Gefährdungsbeurteilungen
4. **Intervention**
 - a. „Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a ... in Wolfsburg“
 - b. Meldepflichten - Was haben Träger gegenüber der Stadt mitzuteilen?
 - c. Beispielabläufe / Verfahrensabläufe aus unterschiedlichen Konzepten
5. **Zusammenfassung der Zuständigkeiten und Aufgabengebiete von der Stadt Wolfsburg und Trägern der Wolfsburger Kindertagesstätten**
6. **Literaturempfehlungen**
7. **Anlagen**
 - 7.1. außerinstitutionelle - Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
 - 7.2. innerinstitutionell - Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
 - 7.3. Kinderschutzbogen für Risiko-/Gefährdungseinschätzung (AGJÄ)
 - 7.4. Schutzplan
 - 7.5. Erreichbarkeit des Jugendamtes
 - 7.6. Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte
 - 7.7. Meldebogen (aus Wolfsburg)
 - 7.8. Erfordernisse zu Führungszeugnissen
 - 7.9. Beispielabläufe
 - a. Verfahrensablauf zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (Stadt Wolfsburg)
 - b. Stufenmodell für pädagogische Fachkräfte (Stadt Wolfsburg)

*Dort, wo die Würde von Menschen missachtet oder infrage gestellt wird, brauchen wir den Mut Nein zu sagen.
Eine klare Positionierung ALLER Erwachsenen als Vorbilder gegen Ausgrenzung und Diskriminierung
gibt ALLEN Kindern Schutz und ein inneres Bild davon,
wie man unfairem Verhalten und Denken widerstehen kann.*

Vgl. Berliner Erklärung der Steuergruppe des Bundesforums Familie zur Wertorientierung Erziehung (2008) „Position beziehen-gesellschaftlichen Dialog gestalten“

► In diesem Sinne hat diese Kinderschutzrahmenvereinbarung einen inklusiven Anspruch!

1. PRÄAMBEL

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft und genießen den besonderen Schutz der Erwachsenen. Der Schutzauftrag ist gesetzlich geregelt und verpflichtet alle erwachsenen Mitglieder der Gesellschaft auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Rollen, für Kinder einen sicheren Raum zum Aufwachsen zu gestalten bzw. bei Kindeswohlgefährdung aktiv zu handeln. Dieses betrifft die Jugendämter, soziale Einrichtungen, Träger und den einzelnen Bürger. Die meisten Kinder verbringen einen großen Teil der Zeit in pädagogischen Einrichtungen, welche in Zeiten der Abwesenheit von Eltern Bildung, Erziehung und Fürsorge bereitstellen. Kindertagesstätten und der Kindertagespflege kommt in mehrfacher Hinsicht ein besonderer Schutzauftrag gegenüber den Kindern zu. Sie sind aufgefordert, im Rahmen der institutionellen Kinderschutzkonzepte ihrer Träger konkrete Maßnahmen der Prävention und der Intervention festzulegen und umzusetzen.



Die vorliegende Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz in Wolfsburg setzt die Anforderung des § 8a (4) SGB VIII um. Sie beschreibt die Handlungsfelder und Verantwortlichkeiten auf den unterschiedlichen Ebenen und regelt die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Trägern/Institutionen. Sie klärt Zuständigkeiten, informiert über Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten und bietet Handlungsleitfäden für akute Kinderschutzfälle an.

Die Rahmenvereinbarung wurde durch das Team Kita-Entwicklung, die Abteilung Kindertagesbetreuung gemeinsam mit allen Trägern und der Abteilung Prävention erarbeitet. Sie ist in ihrer vorliegenden Form verabschiedet und für alle Beteiligten verbindlich.

2. EINORDNUNG DER AUFTRÄGE IM KINDERSCHUTZ

Das Schaubild zeigt die Einordnung der Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz unter dem gesetzlichen Dach und im Zusammenhang der vor Ort handelnden Akteure.



Das *Jugendamt* hat den gesetzlichen Auftrag,

- zum unmittelbaren Kinderschutz in Akutsituationen nach § 8a SGB VIII
- zum mittelbaren Kinderschutz
 - Für Kinderschutzfälle ist nach § 8b SGB VIII eine fachliche Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ bereitzustellen.
 - Schließen einer Vereinbarung nach § 8a (4) SGB VIII mit den Trägern

*KiTa*s und *Träger* haben den Auftrag,

- im Rahmen ihres institutionellen Kinderschutzkonzeptes konkrete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Träger haben gegenüber dem überörtlichen Träger einen Anspruch auf fachliche Beratung bei der Entwicklung von Handlungsleitlinien zur Stärkung von Partizipation.
- Prävention:
 - Beteiligungskonzept und Beschwerdemanagement für Kinder
 - Schulungen für Leitungen und Mitarbeitende (vgl. Punkt 4a)
- Intervention in Akutfällen nach § 8a SGB VIII gemäß vereinbarter Handlungsleitfäden

3. PRÄVENTION

a. Trägerspezifisches Kinderschutzkonzept

Jeder Träger ist verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept vorzuhalten und im Rahmen der Trägerjahresgespräche gegenüber der Stadt Wolfsburg zu dokumentieren.

Ziel eines Kinderschutz-Konzeptes ist es, eine gemeinsame Haltung und Kultur zu entwickeln, die einen Rahmen darstellt, innerhalb dessen sich die Kinder sicher entwickeln können. Kinderschutz-Konzepte umfassen grundsätzlich die Bereiche Prävention und Intervention und beziehen sich auf alle Personen und alle Bereiche der Einrichtungen. Sie sind in den Hauskonzeptionen der Einrichtungen oder in den QM-Systemen der Träger verankert.

Insbesondere sind folgende Themen abzubilden:

1. **Risiko- und Ressourcenanalyse**
2. **Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe**
3. Nähe und Distanz
4. Sexualpädagogisches Konzept
5. Partizipation und Kinderrechte
6. Beschwerdemanagement
7. Verfahrenspläne
8. Personalmanagement.¹

Für die Einrichtungen hält die Stadt Wolfsburg ein ständiges Beratungsangebot durch die Abteilung Prävention vor. Darüber hinaus haben Träger einen Beratungsanspruch bei der Erarbeitung ihrer Kinderschutzkonzepte gegenüber dem überörtlichen Träger (SGB VIII § 8b (2)).

b. Fortbildung

Der Kinderschutz ist ein grundständiges Thema für alle Kindertagesstätten und damit in den Einrichtungen immer wieder auf der Tagesordnung.

Die Implementierung der trägerspezifischen Kinderschutzkonzepte in die einzelnen Einrichtungen erfordert eine Auseinandersetzung mit den Themen in allen Teams. Dafür fördert die Stadt Wolfsburg einschlägige Fortbildungen über das bekannte Fortbildungsprogramm „Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte in Wolfsburg“. Fortbildungen sind notwendiger und verbindlicher Bestandteil zur Implementierung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte. Die Durchführung ist zu dokumentieren.

Fortbildungen zu folgenden Themen sind verbindlich in allen Teams durchzuführen, zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen:

1. **Risiko- und Ressourcenanalyse**
2. **Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe**

Diese zwei Fortbildungen werden für Wolfsburger Kitas kostenfrei über das Kita-Qualifizierungsprogramm der VHS angeboten.

Weitere Inhalte und Methoden müssen, entsprechend dem Stand der jeweiligen Einrichtung, zur Fragestellung der einzelnen Teams passen. Die einschlägigen Fortbildungen sind mit einem Symbol im Qualifizierungsprogramm markiert.

Trägereigene Fortbildungen werden anerkannt.

¹ DKSB Landesverband Niedersachsen e.V.

c. Zusammenarbeit mit Eltern

Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Dieses Elterngrundrecht bildet im Grundgesetz und SGB VIII die verfassungsrechtliche Grundlage für den Vorrang der Familie und für die Verpflichtung des Staates, den Eltern familienunterstützende Leistungen zur Verfügung zu stellen. (<https://www.herder.de/kiga-heute/themen/zusammenarbeit-mit-eltern/>)

Eltern sind die ersten wichtigen Bezugspersonen für das Kind. Die Bindung zwischen Eltern und Kindern prägen seine Entwicklung. In diesem Sinne sind Eltern Experten für ihr eigenes Kind.

Wenn ein Kind in die Kindertagesstätte geht, übernimmt die Einrichtung einen Anteil an der Verantwortung für dessen Bildung und Erziehung. Eltern und Fachkräfte teilen sich nun die Aufgabe, das Kind in der Entwicklung zu unterstützen.

Eine wichtige Grundlage innerhalb der gemeinsamen Verantwortung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit liegt im Dialog zwischen beiden. Erziehungsvorstellungen und -ziele zum Wohl des Kindes werden miteinander ausgetauscht, diskutiert und vereinbart. So gehen Fachkräfte und Eltern eine Erziehungspartnerschaft ein.

Die Fachkräfte begegnen den Eltern mit Wertschätzung und Respekt, geleitet von dem Grundsatz, dass jeder in seinen Handlungen die Option auswählt, die ihm als Beste zur Verfügung steht. Sollten sie (oder andere Mitarbeitende) Handlungen der Eltern beobachten, die mit den ihren Erziehungsvorstellungen nicht im Einklang stehen, ist es allerdings ihre Pflicht, mit den Eltern darüber ins Gespräch zu kommen.

In verabredeten Gesprächen werden den Eltern die Beobachtung(en) zur Verfügung gestellt und diese mit ihnen dialogisch reflektiert. Kinder wachsen in unterschiedlichen Milieus auf, das haben die Fachkräfte grundlegend zu akzeptieren. Familien haben ein Recht auf ihre Familienkultur. Möglichen Benachteiligungen sollen die Kindertagesstätten versuchen entgegen zu wirken. Hierzu eignen sich insbesondere Maßnahmen, in denen Familien gemeinsame Erlebnisse teilen. „Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen“ (Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Artikel 1, §1).

Insbesondere dann, wenn Fachkräfte beobachten oder vermuten, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, können Fachkräfte in Loyalitätskonflikte kommen. Trotz allen Verständnisses für die Situation und Bedarfe von Eltern ist die Fachkraft bei einer möglichen Gefährdung des Kindes gehalten, mit den Eltern verbindliche Verabredungen zur Verbesserung des Kindeswohls zu treffen. Hierzu sollen die Fachkräfte ausreichend unterstützt werden und müssen die insoweit erfahrenen Fachkräfte hinzuziehen. Neben den insoweit erfahrenen Fachkräften können die Mitarbeitenden sich zusätzlich kollegial beraten, sowie Fachberatungen und Leitung nutzen. Die Informationspflichten der Kita gegenüber dem Träger unterliegen der trägerinternen Regelung.

d. Risikoeinschätzung/Gefährdungsbeurteilungen

Die Träger erarbeiten gemeinsam mit ihren Einrichtungen eine Gefährdungseinschätzung für Aktivitäten außerhalb der Kita (insbesondere zum Thema Aufsichtspflicht und Kindeswohlgefährdung).

4. INTERVENTION

a. Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

Die Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Jugend, im folgenden „Jugendamt“ und die Träger der Wolfsburger Kindertagesstätten, im Folgenden „Träger“ genannt, schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein Schutzauftrag für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - i. Abmeldung aus der Einrichtung
 - ii. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Tageseinrichtung, zum Beispiel längerfristige Abwesenheit, Personalfuktuation

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle zugehörigen Tageseinrichtungen des Trägers einbezogen.
- (2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der örtlich abgeschlossenen Verträge zu berücksichtigen. Sofern bei der Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, ist dies auch bei den Entgelt- bzw. Fördervereinbarungen zu berücksichtigen. Die Vertragspartner können Regelungen zur Fortbildung für die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder treffen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt (s. Anlage 7.1), nimmt sie entsprechend der Anlagen 7.1 und 7.3 eine Gefährdungseinschätzung vor, zieht ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu und informiert die Leitung.
- (2) Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (s. § 4) beratend hinzugezogen werden.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Gegebenenfalls ist ein Schutzplan zu erstellen.
- (5) Die Fachkräfte der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (6) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist, s. Anlage 7.5.

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
 - einschlägige Berufsausbildung (zum Beispiel Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, zum Beispiel Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (beispielsweise der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Supervisions- oder Coaching-Kompetenzen und
 - persönliche Eignung (unter anderem Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Vom Jugendamt und Trägern werden insoweit erfahrene Fachkräfte benannt. Die in der Anlage 7.6 aufgeführten Fachkräfte des Jugendamts sind vom Träger zur Beratung bei Gefährdungslagen von Kindern hinzuzuziehen. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

Die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes ist für die Träger kostenfrei.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Für die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 6 und 7 kann der Meldebogen des ASD (Anlage 7.7) verwendet werden (ema@stadt.wolfsburg.de).

Der Geschäftsbereich Jugend übersendet dem Träger eine Empfangsbestätigung.

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Auch für den (freien) Träger gilt die EU-DSGVO (Art.2, Abs.1) i. V. m. § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII.

Der Träger stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 78 Abs.1 S.2 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Träger kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (gemäß § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) und bei Zweckänderung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermittelt werden dürfen. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Zwischen dem beteiligten Jugendamt und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt eine gemeinsame Reflexion und Evaluation der Abläufe von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt

Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
 - (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
 - (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (siehe Anlage 7.8). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

b. Meldepflichten – Was haben Träger gegenüber der Stadt mitzuteilen?

Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Die Hinweise sollen dem Träger der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben, sie bilden zugleich das Verfahren für eine Meldung ab.

Hinweis: Die übrigen Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Niedersächsischen Landesjugendamt (NLJA), Fachbereich II, Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder als erlaubniserteilende Behörde.

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Aktenzeichens der Einrichtung an die für die betreffende Einrichtung zuständige Sachbearbeiterin, den zuständigen Sachbearbeiter im FB II des NLJA. Die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste finden Sie unter: http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/traeger/regionale_zustaendigkeiten/

(Quelle: Niedersächsisches Landesjugendamt, FB II, Stand: Mai 2018)

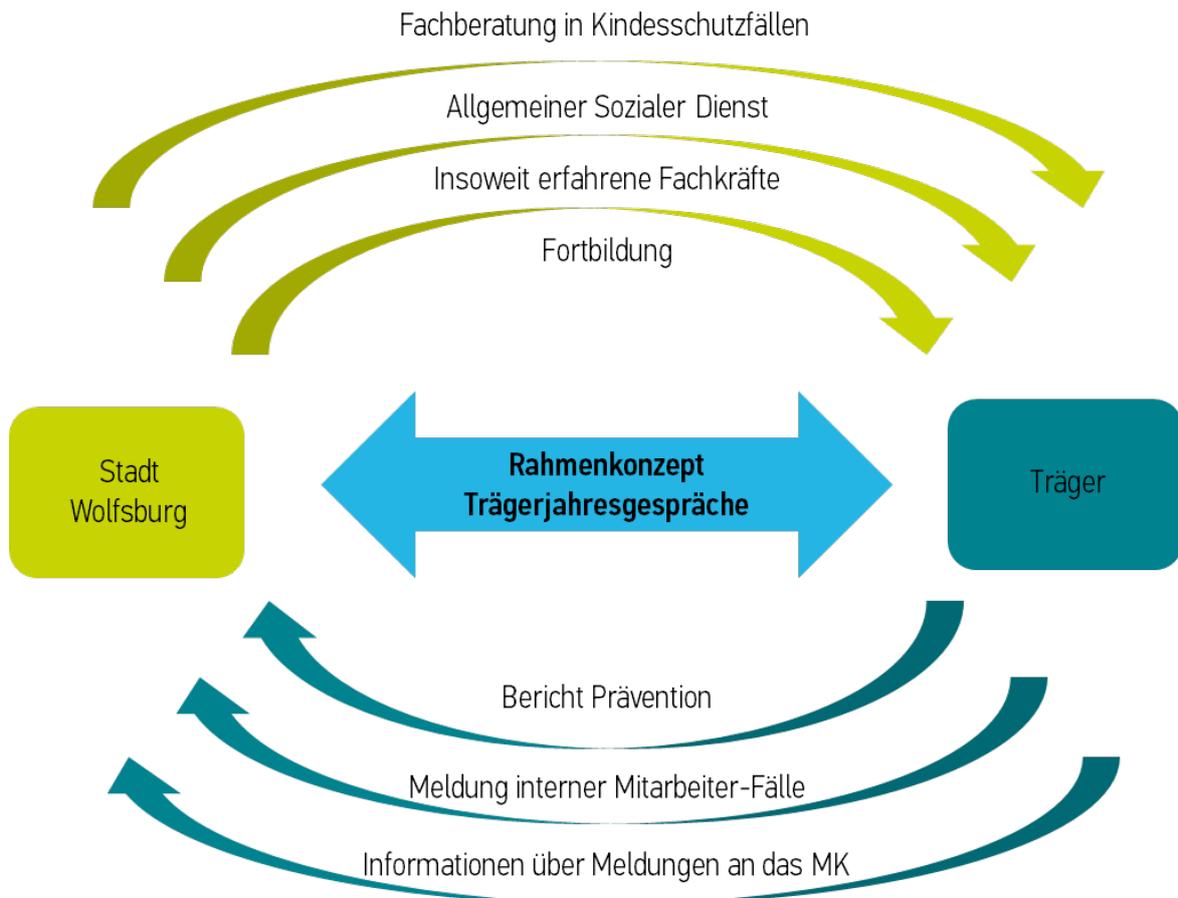
Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 52)

Die Meldung an das Landesjugendamt ist der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Kindertagesbetreuung zur Kenntnis zu geben.

c. Beispielabläufe / Verfahrensabläufe aus unterschiedlichen Konzepten

Für die Verfahrensabläufe bei innerinstitutionellen/außerinstitutionellen kinderschutzrelevanten Vorfällen finden sich Vorschläge in den Anhängen (Paritätische Wohlfahrtsverband, Dachverband Elterninitiativen)

5. ZUSAMMENFASSUNG der Zuständigkeiten und Aufgabengebiete von der Stadt Wolfsburg und Trägern der Wolfsburger Kindertagesstätten



Aufgaben der Stadt Wolfsburg:	Aufgaben der Träger:
Bereitstellung von Beratung (Beratung vor Ort, Kommunale Fachberatung, ASD, Koordination Kinderschutz)	Trägerinternes und einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept, Implementierung, Umsetzung, Dokumentation
Bereitstellung von „Insoweit erfahrenen Fachkräften“	Kinderschutz in den Konzepten der Einrichtungen verankern (Partizipation und Kinderrechte)
Förderung von Fortbildungen über das Qualifizierungsprogramm „Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte in Wolfsburg“, Schulungen durch die Abteilung Prävention	Schulung und Fortbildung von Kita-Leitungen und Teams
	Meldepflichten

6. LITERATUREMPFEHLUNGEN

Literaturempfehlungen, inklusive enthaltender Verfahrensabläufe:

- a. Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes; Hrsg.: BAGE-Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen e.V.; Crellestraße 19/20; 10827 Berlin; www.bage.de
- b. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. www.paritaet.org
- c. Broschüre „Kinder dürfen Nein sagen“, in sieben Sprachen erhältlich
Einsatz zur Sensibilisierung von Eltern und zur Stärkung von Kindern vor Übergriffigkeiten
<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/kinder-duerfen-nein-sagen--in-sieben-spr>

7. ANLAGEN

Anlage 7.1.

Außerinstitutionelle gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (zum Beispiel unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (zum Beispiel Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (beispielsweise Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (zum Beispiel Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie

- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (zum Beispiel Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (zum Beispiel stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (beispielsweise durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Anlage 7.2.

Innerinstitutionelle gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Jeder Träger ist verpflichtet eigene Anhaltspunkte für seine Kindertagesstätten zu definieren. Im Rahmen des Wolfsburger Pilotprojektes haben die Referenzeinrichtungen ein Ampelsystem entwickelt „Was ist ok – was nicht“. In diesem Ampelsystem wurden Kriterien zum Verhalten von Mitarbeiter*innen formuliert: in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet (rot).

Wir leben in einer multikulturell geprägten Stadt, mit unterschiedlichsten Vorstellungen von Nähe und Distanz. Ein und dieselbe Situation kann von verschiedenen Personen sehr unterschiedlich bewertet werden. Zum Beispiel kann der Begrüßungskuss auf einer Skala von „selbstverständlich“ (grün) bis „übergreifig“ (rot) bewertet werden.

Die Träger sind in der Verantwortung trägerinterne, eigene Kriterien zu entwickeln. Zur Anregung von Diskussionen sind beispielhaft im Folgenden von der Stadt Wolfsburg zu jeder Kategorie Situationen beschrieben.

WAS IST OK, WAS NICHT?

(analog Good Practice Beispiele aus der Grundschule Heidgarten)

Welches Verhalten von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet und muss als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung (rot) gewertet werden?



- Situations- und kindbezogene Umarmung (Trösten, spontane Begrüßung)
- Respektvoller Umgang mit dem Recht des Kindes auf Beteiligung und Beschwerde
- Beachtung der Intimsphäre der Kinder und Mitarbeiter*innen (Wickeln, Trösten, Füttern, Körperkontakt, Kuschneln, Küssen, Wechsel von Kleidung o.a.)
- Übernahme von Verantwortung für Grenzverletzungen (eine Grenzverletzung reflektieren und mit dem Kind darüber sprechen, ggf. sich entschuldigen)



- Leichte Formen einer physischen und psychischen Erziehungsgewalt (erzieherisch motiviert, einmalig bis sehr selten): kurzzeitig festhalten, laut werden, räumlich von anderen Kindern kurzzeitig trennen
- Frühes und leicht körperliches und/oder verbales Eingreifen in Spannungsverhältnisse zwischen Kindern
- Anlassbezogene nicht angemessene Berührungen (Wickeln, Trösten, Füttern, Körperkontakt, Kuscheln, Küssen, Wechsel von Kleidung o.a.)
- Einmalige oder seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz (z. B. Berührung im alltäglichen Umgang)
- Einmalige oder seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (verbale Äußerungen zum Körper)



- Verletzung der Persönlichkeitsrechte und kindlicher Schamgefühle (unnötige und unbegründete Toilettenbegleitung, ungefragt auf den Arm oder auf den Schoß nehmen, unnötiges und unbegründetes Anfassen)
- psychische Gewalt (Verhaltensmuster/Vorfälle, die den Kindern das Gefühl vermitteln, wertlos, ungewollt, nicht liebenswert zu sein; anzügliche und/oder beleidigende Bemerkungen/Witze über den Körper des Kindes)
- körperliche Gewalt (nicht zufällige Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen, z. B. hartes Anpacken, Stöße, Schütteln)
- Missachtung verbaler oder nonverbaler Abwehrreaktionen von Kindern
- Missachtung von Kritik Dritter an einem (übergreifigen) Verhalten (z. B. übertriebene Berührungen beim Trösten oder Küsse auf dem Mund)

Anlage 7.3.

Kinderschutzbogen für Risiko-/Gefährdungseinschätzung (AGJÄ)

als eingescannte Datei vorhanden

Kinderschutzbogen für die Risiko-/Gefährdungseinschätzung

Einrichtung:

Ort:

Ansprechpartner/in:

Tel.:

KIND		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Sorgerecht	derzeitiger Aufenthalt	

MUTTER <input type="checkbox"/> leibliche Mutter <input type="checkbox"/> Stiefmutter		
Name	Vorname	
Anschrift	Telefonnummer	

VATER <input type="checkbox"/> leiblicher Vater <input type="checkbox"/> Stiefvater		
Name	Vorname	
Anschrift	Telefonnummer	

Gewichtige Anhaltspunkte für den Beginn der Beobachtung:

Ist die Familie über die Beobachtung informiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist das Kind über die Beobachtung informiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anmerkungen/Gründe:

Kontaktaufnahme zur zuständigen Leitungsperson und Ergebnis der kollegialen Beratung:
Wurde <u>Kontakt</u> mit weiteren Fachkräften aufgenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, mit wem? <input type="checkbox"/> Kinderarzt <input type="checkbox"/> Hebamme <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendärztlicher Dienst <input type="checkbox"/> andere:
Anmerkungen/Ergebnis:

Wurde ein Hausbesuch durchgeführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum:
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Anlage 7.4.
Schutzplan AGJÄ

5. Ressourcen/Stärken (Bezüge, soziales Netzwerk, professionelle Helfer)

Bitte notieren Sie Ihre Wahrnehmungen zu diesem Punkt:

Anlage 3

Schutzplan / Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls

Kindbezogene Maßnahmen:
Maßnahmen bezüglich der Personensorgeberechtigten:
Weitere angebotene Hilfen:

Am heutigen Tag,, wurde folgende obige Vereinbarung getroffen:	
Wir/Ich habe/n als Eltern/Mutter/Vater dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel/Auffälligkeiten ab sofort behoben/abgestellt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Fachkraft in folgenden Zeitabständen in Form von überprüft. Bei Nichteinhaltung der Lösungsstrategien bin ich darüber informiert, dass weitere Maßnahmen des Jugendamtes folgen können.	
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten	Unterschrift der Fachkraft

Ergebnis der Überprüfung vom:	
Ergebnis der Überprüfung vom:	
Ergebnis der Überprüfung vom:	

<p>Der Schutz des Kindes ist sichergestellt worden und weitere Maßnahmen sind zunächst <u>nicht</u> erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das zuständige Jugendamt wird informiert (mit Schweigepflichtentbindung).</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Die Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und ein unmittelbares Handeln ist erforderlich. Folgende Schritte wurden eingeleitet:</p> <p><input type="checkbox"/> Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt mit der Notwendigkeit zur Einleitung weiterer Schritte</p> <p><input type="checkbox"/> Informationsweitergabe an die Polizei zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr</p> <p><input type="checkbox"/> Einschaltung des Familiengerichts</p> <p><input type="checkbox"/> Unterbringung in einer Klinik</p> <p><input type="checkbox"/> andere:</p>
<p>Weiterleitung an das zuständige Jugendamt:</p>

Ort, Datum _____

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Gegenzeichnung der zuständigen Leitungskraft

Anlage 7.5.

Flyer zur Erreichbarkeit des Jugendamtes



Netzwerk **Kinder
schutz
Wolfsburg**

Sie machen sich Sorgen um ein Kind, das nicht gut betreut erscheint oder schlecht behandelt wird?

Sie haben diese Beobachtung in ihrer beruflichen Tätigkeit oder im privaten Bereich gemacht?

Sie möchten wissen, an wen Sie sich wenden können?



Netzwerk **Kinder
schutz
Wolfsburg**

Kontakt

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Allgemeiner Sozialer Dienst
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg
Tel: 05361 28-2827

telefonisch erreichbar:
Mo + Di 8.30 - 16.30 Uhr
Mi + Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 8.30 - 17.30 Uhr

Notfälle übrige Zeit:
Polizei Wolfsburg
Heßlinger Str. 27
38440 Wolfsburg
Tel 05361 4646215

Anlage 7.6.

Kontaktdaten insoweit erfahrener Fachkräfte für Wolfsburg



FACHBERATUNG IM KINDERSCHUTZ

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein komplexer Vorgang und kann emotional sehr belastend sein. Fachkräfte aus pädagogischen, sozialen und medizinischen Arbeitsfeldern, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien beruflich in Kontakt stehen, haben einen **Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“**. Rechtliche Grundlage sind §§ 8a, b SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ verfügen über spezifische Kenntnisse, methodische Verfahren und praktische Erfahrungen in der Beurteilung von Gefährdungslagen.

Sie beraten in allen Fragen rund um das Kindeswohl:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten
- Erkundung von Ressourcen und Entwicklungspotentialen
- Vor- und Nachbereitung von Gesprächen mit den Sorgeberechtigten
- Umgang mit dem gefährdeten Kind oder Jugendlichen
- Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes, ggf. unter Einbeziehung anderer Institutionen
- Einbeziehung des Jugendamtes
- Klärung von Verantwortlichkeiten, Verfahrensfragen
- Abwägung zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes



Die Fallberatung kann als Einzel-, Team- oder Leitungsberatung erfolgen. Bei Bedarf ist ein Folgegespräch möglich.

Die Beratung ist **kostenfrei** und wird **in anonymisierter Form** durchgeführt.

BERATENDE KINDERSCHUTZ-FACHKRÄFTE FÜR WOLFSBURG

Thomas Schellenberger

☎ 05365 8690

✉ tschellenberger@diakonie-wolfsburg.de

Moritz Schmalstieg

☎ 0170 5658 390

✉ schmalstieg@familienhilfe-arzt.de

Susanne Strysewske

☎ 0176 2432 8458

✉ susanne.strysewske@social-work.de

Victoria Seiler

☎ 05361 89 6969 12

✉ v.seiler@familienservice-wolfsburg.de

Jasmin Hoffmann

☎ 0176 3457 4847

✉ hoffmann@familienhilfe-arzt.de

Manuela Howe

☎ 0171 9191 628

✉ manuela.howe@social-work.de

Anlage 7.7.
Meldebogen (aus Wolfsburg)

Adresse des Absenders

Datum

Telefon

Geschäftsbereich Jugend
Allgemeiner Sozialer Dienst
Pestalozziallee 1 a
38440 Wolfsburg

Fax Nr.: 05361/282990
E-Mail: ema@stadt.wolfsburg.de

Information über mögliche Kindeswohlgefährdung

Informationsgeber (wenn möglich Name, Vorname)

Telefonnummer (wenn möglich)

Dienststelle/Institution

Datum der Information

Name des betroffenen Kindes/Jugendlichen

Geb. Datum

Adresse

Auffälligkeiten (Welche liegen konkret vor? Was wurde beobachtet und/ oder dokumentiert)

Was wurde mit den Kindeseltern bereits gesprochen? (mit welchem Ergebnis?)

Welche internen Maßnahmen wurden bisher ergriffen? Was wurde bisher veranlasst?

Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung der vermuteten Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen?

Ja
Nein

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

Bei ja: bitte angeben mit welchem Ergebnis

**Gibt es weitere mögliche Kontaktpersonen?
(auch Geschwister mit Geburtsdatum angeben)**

Wird ein Dolmetscher zur besseren Verständigung benötigt?

Ja
Nein

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

Bei ja welche Sprache?

Anlage 7.8.

Erfordernisse zu Führungszeugnissen

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

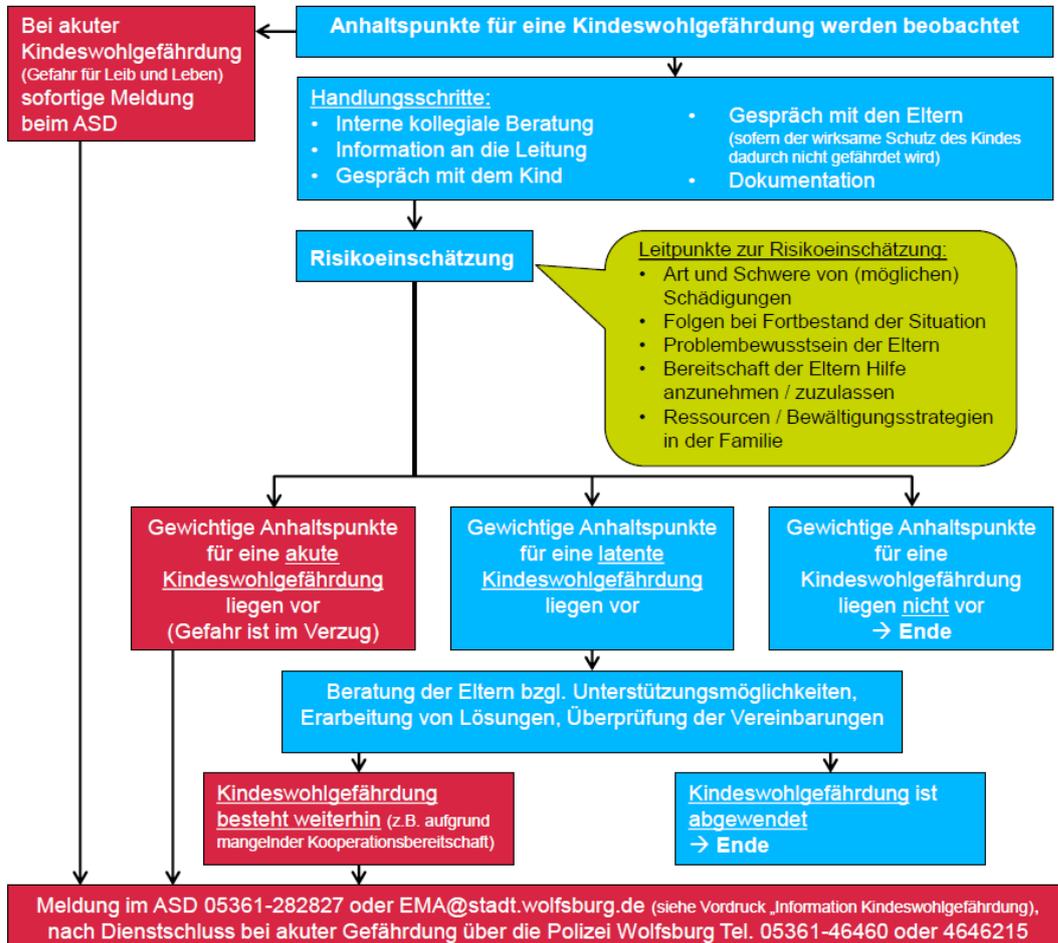
- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.),

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Anlage 7.9.

Beispielabläufe / Verfahrensabläufe aus unterschiedlichen Konzepten

- a. Verfahrensablauf zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a
(Stadt Wolfsburg, digital vorhanden)



Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann jederzeit hinzugezogen werden



- b. Stufenmodell für pädagogische Fachkräfte

Stufenmodell für pädagogische Fachkräfte

Fortlaufende Dokumentation

- Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten
- Austausch mit Kollegen und Kolleginnen
- Austausch/Beratung mit **Leitung**
- gemeinsame Risikoabschätzung/Bewertung
- Gespräch mit den Eltern:**
 - Beratungs- und/oder Hilfsangebots erarbeiten
 - Zeitrahmen der Aufgabenerfüllung/Rückmeldung festlegen
- Kontrolle und erneute Risikoabschätzung
- bei Bedarf Inanspruchnahme **Kinderschutz-Fachberatung (insoweit erfahrene Fachkraft)**
- gemeinsame Gespräche Einrichtung – Eltern – ASD
- Mitteilung an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)

STADT WOLFSBURG

Geschäftsbereich Jugend
Team Kita-Entwicklung
Schillerstraße 4
38440 Wolfsburg

Stand: Februar 2020

